

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)

Hochschulbibliothek

Schrank- und Schließfachordnung der Hochschulbibliothek gem. § 8 Abs. 4 der Benutzungsordnung

1. Für die Dauer der Benutzung der Hochschulbibliothek sind Überbekleidung, Schirme, Taschen und andere größere Gegenstände in den dafür vorgesehenen Schränken und Schließfächern einzuschließen. Die Ablage von gefährlichen oder gesundheitsschädigenden Stoffen oder Gegenständen ist nicht gestattet.
2. Beim Verlassen der Hochschulbibliothek sind Schränke und Schließfächer zu räumen.
3. Die Pfandgeldschlösser sind ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Münzen zu nutzen.
4. Störungen am Schließsystem oder der Verlust eines Schlüssels sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Gebühren und Kosten, die bei der Behebung von Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung entstanden sind, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für den Verlust von Schlüsseln.
5. Werden nach Schließzeit der Hochschulbibliothek verschlossene Schränke/Schließfächer vorgefunden, erfolgt eine zwangsweise Öffnung und Räumung derselben durch das Bibliothekspersonal, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Das eingesetzte Pfandgeld wird nicht erstattet und zugunsten des Landeshaushaltes eingezogen.
6. Die bei einer Zwangsräumung entnommenen Gegenstände werden gemäß § 7 der Benutzungsordnung wie Fundsachen behandelt. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.
7. Für Geld und Wertsachen haftet die Hochschulbibliothek nicht.
8. Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 17.02.2005